

§ 2 NW_27387 (Nordrhein-Westfalen)

Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer
Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des § 88 Abs. 1 des
Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrkräfte an der Grundschule

die Schulämter,

2. für Lehrkräfte an der Klinikschule, der Realschule, am Gymnasium, am Weiterbildungskolleg, am
Oberstufen-Kolleg, am Berufskolleg, an der Gesamtschule, an der Laborschule
und an den Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und 2 des 6.

Schulrechtsänderungsgesetzes

die Bezirksregierungen,

3. für Lehrkräfte an Hauptschulen

die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im
Übrigen die Bezirksregierungen,

4. für Lehrkräfte an Förderschulen

a) mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige
Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im
Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,

b) im Verbund (§ 20 Absatz 7 Schulgesetz NRW), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule,
des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und
Kommunikation oder Sehen umfassen,

die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im
Übrigen die Bezirksregierungen.

Zitiervorschlag: § 2 NW_27387 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27387/2